



15/14

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Begutachtung des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2017-2022 im Kapitel „Moderner Verfassungsstaat“ eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ zum Ziel gesetzt. Der durch den Österreich-Konvent begonnene Prozess der Rechtsbereinigung und Deregulierung soll damit fortgesetzt werden (vgl. S 21). Die Bundesregierung hat dementsprechend in der Sitzung des Ministerrates am 5. Jänner 2018 die „Definition eines umfassenden Reformprozesses“ beschlossen (vgl. 2. Beschlussprotokoll, TOP 9).

Nahezu die Hälfte der (einfachen) Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch formell in Geltung stehen, ist heute gegenstandslos. Ein Abbau überflüssig gewordener, veralteter Rechtsvorschriften ist die notwendige Grundlage für eine zielführende Bereinigung der Rechtsordnung. Es ist zunächst notwendig, überflüssigen Ballast abzuwerfen und so den Weg für weitere Reformschritte zu ebnen und Rechtssicherheit zu schaffen.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurde der Entwurf für ein Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz ausgearbeitet.

Dabei handelt es sich um die zweite Etappe einer flächendeckenden Rechtsbereinigung: Mit dem ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBl. I Nr. 191/1999, traten alle auf der Stufe von einfachen Gesetzen oder Verordnungen stehenden Rechtsvorschriften des Bundes, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht worden waren und am 31. Dezember 1999 noch als Bundesrecht in Geltung standen, mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft, sofern sie nicht im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt waren.

Nach derselben Methode sollen mit dem Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt werden, sofern sie nicht in der Anlage zu diesem Bundesgesetz aufgezählt sind. Bundesverfassungsrecht und Staatsverträge sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz außer Kraft gesetzt werden sollen gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften, also Rechtsvorschriften, die zwar formell noch in Geltung stehen, heute aber keinen (sinnvollen) Anwendungsbereich mehr haben. Diese Rechtsvorschriften wurden in einem mehrstufigen Verfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Verkehrskreise identifiziert. Insbesondere wurden die Bundesministerien ersucht, alle betroffenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob deren Weitergeltung nach dem 31. Dezember 2018 notwendig oder zweckmäßig ist. Als gegenstandslos wurden beispielsweise das Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 zur Durchführung von Bestimmungen des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue, BGBl. Nr. 650/1990, und das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland, BGBl. Nr. 188/1946, beurteilt.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Bundesministerien wurde ein Ministerialentwurf erarbeitet.

In den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes fallen insgesamt rund 5 000 Rechtsvorschriften. Von diesen rund 5 000 Rechtsvorschriften sollen rund 2 500 Rechtsvorschriften außer Kraft treten, was einer Bereinigungsquote von ca. 50 % entspricht. Von den insgesamt rund 1 600 Bundesgesetzen sollen mehr als 600 (ca. 40 %) außer Kraft treten, von den rund 3 400 Verordnungen mehr als 1 800 (ca. 55 %). Diese hohe Bereinigungsquote ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass bei der Rechtsbereinigung die Methode der Generalklausel mit taxativen Ausnahmen angewendet wird.

Der Ministerialentwurf soll einer fünfwöchigen Begutachtung unterzogen werden.

Um größtmögliche Transparenz zu wahren, werden auf der Website des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz neben dem Gesetzentwurf auch die Arbeitsdokumente veröffentlicht, die bei der interministeriellen Zusammenarbeit zur Identifizierung der außer Kraft zu setzenden Rechtsvorschriften verwendet wurden (www.justiz.gv.at/web2013/home/ministerium/gesetzesentwuerfe.html).

Die Begutachtungsfrist endet am 1. Juni 2018.

Ich stelle den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle den Beginn der Begutachtung des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes mit Freitag, 27.4.2018, zur Kenntnis nehmen.

24. April 2018
Der Bundesminister:
MOSER